

4/SN-349/ME ^{1 von 3}



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.540/0-V/5a/94

An das
Präsidium des Nationalrates

1010 W i e n

BUNDESGESETZENTWURF	
Zl. 19	-GE/19
Datum:	4. MRZ. 1994
Verteilt	4. März 1994

H. Bauer

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über internationales
Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen
Wirtschaftsraum;
Begutachtung

In der Anlage übermittelt das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst
im Sinne der Entschliebung des Nationalrates vom 5. Juli 1961
25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zum oben angeführten
Gesetzesentwurf.

28. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

[Handwritten signature]



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESKANZLERAMT

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. (0222) 531 15/0
Fernschreib-Nr. 1370-900
DVR: 0000019

GZ 603.540/0-V/5a/94

An das
Bundesministerium für Justiz

1070 W i e n

Sachbearbeiter

Klappe/Dw

Ihre GZ/vom

Irresberger

2724

30.038/2-I 9/1994
20. Jänner 1994

Betrifft: Änderung des Bundesgesetzes über internationales
Versicherungsvertragsrecht für den Europäischen
Wirtschaftsraum;
Begutachtung

Zum mit der do. oz. Note übermittelten Gesetzesentwurf nimmt das
Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst wie folgt Stellung:

I. Zum vorgesehenen Gesetzestext:

Das im Entwurf vorliegende Bundesgesetz ist in zwei Artikel
gegliedert. Dabei enthält Art. II eine gesonderte
Inkrafttretensbestimmung, was im Widerspruch zu den Legistischen
Richtlinien 1990, Richtlinie 41, steht. Das Bundesministerium für
Justiz wird daher ersucht, so wie auch im Zusammenhang mit anderen
Novellenentwürfen aus der letzten Zeit, die Richtlinie 41 zu
beachten.

- 2 -

II. Zu den Erläuterungen:

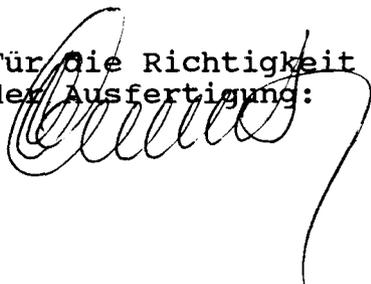
Im Allgemeinen Teil der Erläuterungen wäre anzugeben, worauf sich die Zuständigkeit des Bundes zur Erlassung des im Entwurf vorliegenden Bundesgesetzes gründet (Punkt 94 der Legistischen Richtlinien 1979).

Den Erläuterungen wäre eine Textgegenüberstellung anzuschließen (Punkt 91 der Legistischen Richtlinien 1979).

Im Sinne der EntschlieÙung des Nationalrates vom 5. Juli 1961 werden unter einem 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme dem Präsidium des Nationalrats übermittelt.

28. Februar 1994
Für den Bundeskanzler:
HOLZINGER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'H. Holzinger', written over the text 'Für die Richtigkeit der Ausfertigung:'. The signature is cursive and extends downwards and to the right.